

Die Consulate der iulisch-claudischen Kaiser bei Sueton.

Der im folgenden gemachte Versuch, auf Grund des reichhaltigen epigraphischen Materials im Zusammenhange die Consulate der iulisch-claudischen Kaiser zu behandeln, hat die Absicht, die gewonnenen Ergebnisse zur Controle der einschlägigen Angaben des Sueton und wo es angeht, des Dio zu verwenden. Hier und da wird bereits Gesagtes und Bekanntes wiederholt werden müssen. Die vollständigen Belege auch der eponymen Consulate sollen später gegeben werden¹.

Suet. Aug. 26: *quinque medios consulatus a sexto ad decimum annuos gessit, ceteros aut novem aut sex aut quattuor aut tribus mensibus, secundum vero paucissimis horis.* — Wenn Sueton lediglich die in den J. 28 bis 24 v. Chr. von Augustus geführten Consulate als jährige bezeichnet, so steht dies zunächst mit Cassius Dio 51, 21 im Widerspruch, der unter dem J. 29 bemerkt: *τοῦ θέρους ἔς τε τὴν Ἑλλάδα καὶ ἔς τὴν Ἰταλίαν ὁ Καῖσαρ ἐπεραιώθη καὶ αὐτοῦ ἔς τὴν πόλιν ἐσελθόντος οἱ τε ἄλλοι ἔθυσαν, ὡσπερ εἴρηται, καὶ ὁ ὑπατος Οὐαλέριος Ποῦτιτος· ἐκείνος μὲν γὰρ καὶ τοῦτο πᾶν τὸ ἔτος ὡσπερ καὶ τὰ δύο τὰ πρότερα ὑπάτευσε· τὸν δὲ δὴ Σέξτον ὁ Ποῦτιτος διεδέξατο.* Demnach hat Augustus auch in den J. 31 bis 29 das Consulat ununterbrochen verwaltet. Es treten hinzu die auf den Papieren des Iucundus be-

¹ Die Untersuchungen von Jos. Aschbach in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie v. 1860 S. 306–376 und 1861 S. 247–328 können heute nicht mehr genügen. Die Dissertation von Brambach 'de consulatus Romani mutata ratione' etc. Bonnae 1864 und Henzens Abhandlung 'de nundinis consularibus' ephem. epigr. 1, 187–199 geben für unseren Zweck wenig aus.

ruhenden Venusinischen Fasten¹ CIL 1 p. 471, welche die J. 34 bis 28 umfassend nur in den J. 29 und 28 consules suffecti nicht verzeichnen. Bereits Borghesi opp. 6, 257 nahm, gestützt auf ihre Autorität, — *il gravissimo consenso di marmorei dell' Apiano* — keinen Anstand, dem Zeugnisse Dios für das J. 29 den Vorzug zu geben; das dritte Consulat des Augustus vom J. 31 soll neun, das vierte vom J. 30 zehn Monate gedauert haben. Sueton fand einen Anwalt in A. W. Zumpt, der (*fastorum municipalium Campanorum fragmentum restitutum et explicatum* p. 25 fgg.) also argumentirte: 'Dios mehr beiläufige Notiz könne den bestimmten Angaben Suetons gegenüber nicht in Betracht kommen. Entweder irre Dio oder die Worte *πάν τὸ ἔτος* seien verderbt. Wenn die Campanischen Fasten im J. 29 keine Ersatzconsuln nennen, so folge daraus nicht, dass keine zu nennen waren: 'neque enim in his fastis municipalibus hoc agebatur, ut consules Romani recenserentur sed ut magistratum municipalium disponendorum causa singuli anni suis quisque consulibus insignirentur. accedit quod hoc anno (29) nec bellum ullum ut annis prioribus commemorandum erat et magistratus municipales annui fuerant . . . verum etiamsi concedi oporteret, ut qui fuerunt suffecti illo anno (29), ii commemorari debuerint in his fastis, quis praestare potest non fuisse in lapide? In municipalibus certe a. 30 magistratibus aedilium nomina certum est excidisse'. Zumpt's gründliche Erörterung hat uns überzeugt, dass die Lösung der schwebenden Frage von den Venusinischen Fasten nicht ohne Weiteres abhängig gemacht werden darf. Wie der von Dio 51, 21 erwähnte Valerius Potitus können füglich noch andere Consuln ausgelassen sein. Sueton zeugt gegen Dio. Um mit Sicherheit zu entscheiden, wer von beiden der zuverlässigere ist, müssen die analogen Angaben über die Consulate der übrigen Kaiser geprüft werden. Wir werden am Schlusse der Arbeit auf diesen Punkt zurückkommen und der Ansicht Mommsens (*Röm. Staatsr.* 2², 834 Anm. 2), dass die 'nach Ausweis derselben Fasten am 1. Mai und 1. October 723 und am 1. Juli, 13. Sept. und 1. Nov. 724 durchaus einzeln eintretenden Consuln sämmtlich auf die zweite Stelle bezogen werden müssen,

¹ a. C. 31 imp. Caesar III M. Valerius || K. Mai. T. Titius || K. Oct. Cn. Pompeius || bellum Acti || 30 imp. Caesar IIII M. Licinius || K. Jul. C. Antistius || bellum Alexandreae || Eid. Sept. M. Tullius || K. Nov. L. Saenius || 29 imp. Caesar V Sex. Appuleius || 28 imp. Caesar VI M. Agrippa II. (s. den Nachtrag S. 189.)

nicht bloss weil Dio dies fordere, sondern vor allem, weil in diesen entscheidenden Jahren Augustus schwerlich das Consulat aus der Hand gegeben habe, ohne Rückhalt zustimmen.

Suet. Tib. 27: Nec amplius mox quam tres consulatus unum paucis diebus, alterum tribus mensibus, tertium absens usque in idus Maias gessit. — Tiberius war im Ganzen fünfmal Consul (vgl. Dio 57, 20), zweimal ehe er den Principat übernahm das ganze Jahr hindurch, dreimal als Kaiser. Auf die letzteren Consulate bezieht sich Sueton. Das erste Kaiserconsulat führte Tiberius nicht, wie es seit Gaius üblich ist, in dem auf den Antritt der Regierung nächstfolgenden Jahre, sondern das vierte Jahr nachher im J. 18 (vgl. Röm. Staatsr. 2², 1042 Anm. 1). Sein College war Germanicus. Die Inschrift bullett. dell' inst. 1869, 123 G. III C. Caes. II s Tubero bezeugt neben beiden einen consul suffectus. Bei Orelli 1495 tritt derselbe am 19. April als L. Seius Tubero auf. Endlich zeigt das 1846 ausgegrabene Bruchstück der Antiatinischen Fasten CIL 1 p. 475 aus den J. 9 bis 18 p. Chr.

Ti. Caesar August. III Germanic. Caesar II
 Feb. L. Seius Tubero III k. Maias
 Acisculus k. August.
 ius Gall. . .

dass Tubero in der zweiten Hälfte des Januar oder der ersten des folgenden Monats an den Platz des Tiberius getreten ist. Acisculus scheint der Nachfolger des Germanicus zu sein¹. — Im J. 21 übernahm der Kaiser mit seinem Sohne Drusus zum viertenmal die consularen Fasces (Tac. ann. 3, 31 Dio 57, 20). Gleich im Anfange des Jahres verliess er Rom und begab sich longam et continuam absentiam paulatim meditans sive ut amoto patre Drusus munia consulatus solus impleret (Tacit. a. a. O.), nach Campanien, von wo er erst im folgenden Jahre zurückkehrte (Tac. a. 3, 47. 52. 56. 59. 64 Dio 57, 21). Inschriftlich sind die Eponymen des J. 21 nicht bezeugt, wohl aber ihre Nachfolger Mam. Aemilius Scaurus und Cn. Tremellius, die in den Arvalacten CIL 6 p. 460 am 30. Mai, in der Pompeianischen Wandinschrift CIL 4, 1553 am 10. Juli genannt werden. Ueber die Consulate des J. 31,

¹ Am 1. August trat ein neues Collegium ins Amt: Q. Marcus Barea und T. Rustius Nummius Gallus, deren Namen in dieser Form CIL 6, 244 zur Datirung verwandt sind. Auf Marcus Barea beziehe ich das Bruchstück bei Renier 1806.

dessen Ordinarien Tiberius und Seianus waren, sind wir durch die bei Nola gefundenen Fasten aus den J. 22, 30 bis 33 IN 1968 unterrichtet: Ti. Caesar Aug. V cos !!!!!!! || suf. VII id. Mai. Faustus Cornelius Sulla || Sex. Teidius Catull. cos. || suf. k. Iul. L. Fulcinius Trio cos. || suf. k. Oct. P. Memmius Regulus cos. Hier erscheinen also am 9. Mai die ausserdem durch Orelli 4034 bezeugten Ersatzconsuln Faustus Cornelius Sulla und Sex. Teidius Catullinus. — Die Angaben des Sueton erweisen sich also mit unseren Ermittlungen verglichen zum Theil als ungenau. Tiberius legte im J. 31 am 9. Mai, nicht erst an den Iden die Amtsinsignien nieder. Nicht nur das letzte sondern auch das vorletzte Consulat hatte er abwesend geführt. Dagegen scheint die Dauer der Consulate vom J. 18 und 21 richtig angegeben zu sein.

Suet. Cal. 17: consulatus quattuor gessit, primum ex kl. Iul. per duos menses, secundum ex kl. Ian. per XXX dies, tertium usque in idus Ian., quartum usque VII idus eadem. ex omnibus duo novissimos coniunxit, tertium autem Lugduni iniiit solus. — Nach dem Tode des Tiberius beschloss der Senat, die zeitigen Consuln Cn. Acerronius Proculus und C. Petronius Pontius Nigrinus sollten zurücktreten, Gaius in diesem und allen weiteren Jahren Consul sein. Der neue Princeps war weniger begehrt, als der Senat voraussetzte: er wartete, bis die den fungirenden Consuln zugemessene Frist abgelaufen war. Am 1. Juli trat er mit Claudius ins Amt und verwaltete dasselbe nach Sueton zwei Monate, nach Dio zwölf Tage länger (Dio 59, 6). An der Glaubwürdigkeit Dios zu zweifeln ist um so weniger Grund, als auch sonst die Fasces nachweislich an den Iden gewechselt haben. Die Fasten von Venusia verzeichnen am 13. Sept. 30 den Eintritt eines suffectus, im J. 40 machte Gaius am 12. Sept. einem neuen Collegium Platz, am 12. Jan. pflegte Domitian das Consulat niederzulegen. — Während als Eponyme des J. 38 die Privaten M. Aquila Iulianus und P. Nonius Asprenas bezeugt sind (CIL 6, 811), gaben dem folgenden Jahre der Kaiser und L. Apronius Caesianus den Namen (CIL 6 p. 470). Die Dauer des kaiserlichen Consulates wird von Sueton und Dio 59, 13 übereinstimmend auf 30 Tage angegeben. Die Inschriften lassen uns diesmal im Stiche. Auffällig ist der Tag des Rücktrittes; indess liegt ein analoger Fall im J. 69 vor, insofern am 30. November Rosius Regulus das Consulat antrat und niederlegte (Tac. h. 3, 37). Uebrigens stehen diese Unregelmässigkeiten nicht vereinzelt. Die Fasten von Antium verzeichnen am 28. April 18 den Antritt des Acisculus, die Fasten von Nola am 9. Mai 31 den

eines neuen Consulpaares. Eine weitere Anomalie findet sich im J. 41. — In den J. 40 und 41 ist Gaius, der in der That an eine Verbindung der consularischen Eponymie mit dem Principat gedacht hat (vgl. Röm. Staatsr. 2², 1043), wiederum Consul. Die handschriftlichen Fasten nennen ihn im J. 40 ohne Collegen. Sueton und Dio 59, 24 heben ausdrücklich hervor, dass er das Consulat abwesend antrat und da der designirte College vor dem 1. Januar starb, es bis zum 13. Januar allein führte. — Das vierte gemeinschaftlich mit Cn. Sentius bekleidete Consulat vom J. 41 sichern ausser Sueton der *index consulum* des Dio und die alten Eponymenlisten. Suetons Angabe über die Befristung desselben mag richtig sein, da auch Dio 59, 29 den Ersatzmann des Kaisers, Pomponius Secundus, kurz vor Caligulas Ende (24. Jan.) als *‘τότε ὑπατεύων’* anführt. Wie Tiberius und Seian im J. 31, so trat der Kaiser in diesem Jahre am Tage nach den Nonen zurück. Falsch wäre der Schluss aus der Angabe Suetons, Caligula habe nur die beiden letzten Consulate in aufeinanderfolgenden Jahren geführt.

Suet. Claud. 14: *consulatus super pristinum quattuor gessit, ex quibus duos primos iunctim, sequentis per intervallum quarto quemque anno, semenstrem novissimum, bimenstris ceteros, tertium autem novo circa principem exemplo in locum demortui suffectus.* — In seinem ersten Consulate im J. 37 war Claudius der College des Gaius gewesen. Das zweite führte er im J. 42 mit C. Caecina Largus (CIL 1, 772), wie Dio 60, 10 (*ὑπάτευσεν δὲ ὁ Κλαύδιος μετὰ Γαίου Λάργου καὶ ἐκείνω μὲν δι’ ἔτους ἄρξαι ἐφῆκεν, αὐτὸς δὲ δύο μηνὶ καὶ τότε τὴν ἀρχὴν ἔσχε*) übereinstimmend mit Sueton berichtet zwei Monate hindurch, während er seinen Collegen durch ein Jahresconsulat auszeichnete. Dem entspricht es, dass C. Cestius Gallus in dem latinischen Festverzeichniss CIL 6, 2015 (. . . estio Gallo C . . . Largo cos PR . . .) bereits Ende März oder Anfang April neben dem zweiten Eponymen auftritt.

Nach Sueton erstreckte sich das dritte Consulat auf die gleiche Frist. Da er lediglich von den vier kaiserlichen Consulaten reden will und diejenigen der J. 42 und 43 als *‘duo primi’* betrachtet, so fällt das dritte Consulat auf das J. 47¹. Das Consulat vom J. 43 (CIL 1, 327) lässt demnach Sueton ebenfalls zwei-monatlich sein. Demgegenüber sagt Dio 60, 21 mit grosser Bestimmtheit, dass die Eponymen sechs Monate fungirten: *ἐλθούσης*

¹ Lehmann (Claudius u. Nero S. 211) und Mommsen (s. u.) beziehen *‘tertius consulatus’* doch wohl irrig auf das J. 43.

δὲ τῆς ἀγγελίας ὁ Κλαύδιος τὰ μὲν οἴκοι τῷ Οὐιτελλίῳ τῷ Λουκίῳ
 τῷ συνάροχονα τὰ τε ἄλλα καὶ τοὺς στρατιώτας ἐνεχείρισε· καὶ γὰρ ἐξ
 ἴσου αὐτὸν ἑαυτῷ ἐξάμηνον ὄλον ὑπατεῦσαι ἐποίησεν.

Wiederum zeugt der eine gegen den anderen, ohne dass ihre sich schroff widersprechenden Nachrichten in Einklang zu bringen sind. — Im J. 47 (CIL 4, 2553) führte der Kaiser 'novo circa principem exemplo in locum demortui suffectus' das Consulat. Was heisst letzteres? 'Dem Claudius', sagt Mommsen (Röm. Staatsr.² 2, 1042 Anm. 3), 'wird es zum Vorwurf gemacht, dass er, nachdem der designirte eponyme Consul für das J. 43 vor dem Antritt gestorben war, für ihn eintrat'. Passt diese Erklärung auch auf das J. 43, insofern die Inschrift CIL 5, 7150 in ho Ti. Claudi Drusi f. Ca pont. max. trib. pot. II cos. de allenfalls dem December des Vorjahres angehören kann, auf das J. 47 ist sie mit nichten anwendbar, weil Claudius für dieses Jahr bereits im J. 44/45 designirt erscheint (CIL 5, 3326 vgl. Röm. Staatsr. 1², 567 u. Anm. 5). Wir müssen uns zu der Auskunft bequemen, dass der Kaiser in diesem Jahre consul ordinarius und seit dem 1. März an Stelle seines designirten Nachfolgers suffectus war. Eine vielleicht bessere Vermuthung wird sich aus der Prüfung des letzten Consulates vom J. 51 (CIL 6, 353) ergeben. — Es soll semestral gewesen sein. Auf keinen Fall kann diese Angabe des Sueton für glaubwürdig gelten. Die tessera, welche Henzen bullett. dell' inst. 1871, 151 fg. mitgetheilt und erläutert hat (Maximus Mannei sp. V k. Oct. Ti. Cla V L. Cal. Vet.), zeigt, dass Claudius noch am 30. September fungirte¹. Wahrscheinlich endete seine Amtsführung am 31. October, da für die beiden letzten Monate der spätere Kaiser Vespasian bezeugt ist (Suet. Vesp. 4 Dom. 17). Ein Kaiserconsulat von dieser Dauer war seit dem J. 24 v. Chr. nicht mehr vorgekommen. Dass Claudius nach dem Rücktritt des anderen Eponymen mit einem Consul zweiten Ranges das Consulat weiter führte, war von dem im J. 2 v. Chr. nachweisbaren Falle abgesehen (s. u. S. 188), nicht minder neu. Da ist zu vermuthen, dass L. Calidius Vetus und ein Mann verschollenen Namens am 1. Juli ins Amt treten sollten, dass der letztere vor dem Antrittstermine starb und der Kaiser als College des Vetus die Stelle des Gestorbenen einnahm. Bei Sueton wäre in diesem Falle auf das dritte Consulat bezogen, was auf das letzte

¹ Bereits Henzen hat den Irrthum des Sueton aufgedeckt.

zu beziehen war und umgekehrt¹. Ueberhaupt würde uns für das J. 47 wegen der in den April fallenden Säcularspiele ein sechsmonatliches Consulat erwünscht sein. 'Die Ausrichtung ausserordentlicher Festlichkeiten', lehrt uns Mommsen (Röm. Staatsr. 2², 910), 'kommt von Rechtswegen nicht dem Princeps zu, sondern den Consuln, so dass einzelne Kaiser sich für diesen Zweck die consularische Gewalt haben ertheilen lassen'. Es fällt ins Gewicht, dass dies gerade von Claudius für die britannischen Sieges Spiele vom J. 44 bezeugt wird (Dio 60, 23: *τὴν πανήγυριν τὴν τῶν νικητηρίων ἐπολήσεν ὑπάτου ἀνὰ ἔξουσίαν ἐς αὐτὴν λαβῶν*)².

Suet. Nero 14: *consulatus quattuor gessit primum bimestrem, secundum et novissimum semenstres, tertium quadrimenstrem, medios duos continuavit, reliquos inter annua spatia variavit.* — Vorige Mittel diese Daten zu controliren, gewähren die von Mommsen Hermes 12, 88—141 besprochenen Wachstafeln aus Pompeii, welche, zwei aus den J. 15 und 27 n. Chr. ausgenommen, zwischen die J. 53 und 62 n. Chr. fallen. — Nicht ohne Grund ist im Folgenden Neros zweites Consulat vom J. 57 (CIL 6, 853) den anderen vorangestellt. Eine Inschrift von Pampelona CIL 2, 2958, die am 6. Dec. den Caesius Martialis als Collegen des Nero aufweist, hätte lehren können, dass das Consulat des Kaisers im J. 57 jährig war. Wenn ausser Mansi (vgl. Asbach a. a. O. 1861 S. 266) niemand diesen Schluss zu machen wagte, so erklärt sich dies aus dem entschiedenen Widerspruche, in welchem er zu Suetons Angabe von der Halbjährigkeit des fraglichen Consulates steht. Das Zeugniß der spanischen Inschrift fand seine Bestätigung durch Urkunden von Pompeii (n. 23—34), insofern mehrere im ersten Semester (vom 13. Januar bis Juni) den Calpurnius Piso, im anderen (zwischen dem 17. Juli und 23. December) den Caesius Martialis als Collegen des Nero verzeichnen (Hermes 12, 129). —

¹ Man könnte an eine Textverderbniss denken. Ich will die Vermuthung nicht unterdrücken, dass durch einen kühnen Platzwechsel, durch Umstellung des novissimum und des tertium die angedeutete Verwicklung gelöst werden kann. Die Frage, ob wir Sueton oder die Abschreiber für den aufgedeckten Irrthum verantwortlich zu machen haben, wird nach der Prüfung der Neronischen und Augustischen Consulats zu Ungunsten Suetons entschieden werden müssen.

² Mommsen a. a. O. Anm. 5. 'Es ist dies correct; das Recht öffentliche Spiele zu geben liegt weder in der tribunicischen noch in der proconsularischen Gewalt, wohl aber in der consularischen (S. 129 A. 4. S. 836)'.

Was das J. 58 anlangt, so kann die Notiz, dass Nero das Consulat vier Monate bekleidete, richtig sein. Während nämlich Tafel n. 117 vom 19. Febr. die Ordinarien nennt, ist nach n. 122 aus dem Juni neben M. Messalla, dem Collegen Neros, C. Fonteius im Amte. Am 1. Juli übernahmen A. Paconius Sabinus und A. Petronius Lurco die Fasces. — Die Eponymen des J. 60 waren Nero Cossus Cornelius Lentulus (CIL 6 p. 486). Dass die Wachstafel n. 127 mit dem consularischen Datum Cn. Lentulo . . . Gaet. aus dem J. 55 stammt, habe ich schon früher gezeigt¹.

Da die Urkunde n. 120 vom 8. Mai Nerone III et Cosso cos. ausgestellt ist, so scheint Nero in der That ein Semester im Amte geblieben zu sein. Suetons Angabe stellt sich somit als richtig heraus. — Dagegen ist mir die von demselben bezeugte zweimonatliche Dauer des ersten Neronischen Consulats vom J. 55

¹ *Analecta historica et epigraphica Latina*, Bonnae apud Weberum p. 19. Ich kann dem dort Gesagten Folgendes hinzufügen. Cn. Lentulus nimmt in der Urkunde n. 127 die erste Stelle ein. Dieser Umstand würde ebenfalls gegen die Beziehung auf das J. 60 sprechen, wenn der von Mommsen *Röm. Staatsr.* 2², 86 vgl. Anm. 9 formulirte Grundsatz, dass der Ersatzconsul, wenn nicht besondere Rücksichten im Wege stehen, regelmässig an den Platz seines Vormannes tritt, fraglos richtig wäre. Im J. 5 v. Chr. wird von der tessera CIL 1 p. 749 und res gest. d. Aug. 3, 32 der Ersatzmann des Augustus Q. Fabricius seinem Collegen L. Caninius nachgestellt. Im J. 41 erscheint der Nachfolger des Gaius an zweiter Stelle (CIL 6, 2015 IN 6779 IN 7225), im J. 57 der zweite Eponyme M. Valerius Messalla vor C. Fonteius (Hermes 12, 129). Nach den Arvalacten des J. 87 hat der College des Domitian L. Volusius Saturninus vor dessen Nachfolger den Vorrang. Im J. 86 nennen dieselben Acten den Collegen Domitians Ser. Cornelius Dolabella vor C. Secius Campanus, wozu allerdings das consularische Datum des Diploms vom 17. Febr. (CIL 3 p. 856) nicht stimmt, in welchem der zweite Ordinarius dem C. Secius Campanus nachgestellt ist. Im J. 100 tritt wiederum in den Arvalacten der Eponyme Q. Articuleius Paetus vor dem suffectus Sex. Attius Suburanus, im J. 103 der Eponyme M. Laberius Maximus II vor Q. Glitius Agricola II auf. Die Diplome vom 19. Januar 103 und vom 13. Februar und 22. März 129 fügen sich der Regel, zählen aber nicht mit, weil die Rücksicht auf die Iteration eine Abweichung von derselben begründen konnte. Ausser in dem Diplom vom J. 86 ist im J. 42, in welchem C. Caecina das ganze Jahr hindurch fungirte, anders verfahren worden. In dem latinischen Festverzeichnisse CIL 6, 2015 behauptet der Ersatzmann des Kaisers C. Cestius Gallus, im Senatsbeschluss bei Gaius 3, 63 dessen Nachfolger Lupus die erste Stelle.

nicht zweifellos. Schon die Kürze der Frist, verglichen mit der Befristung der übrigen Consulate der J. 57 58 60 muss befremden. Und weiter, die africanische Urkunde Wilmanns 2852 datirt noch am 1. August nach den ordentlichen Consuln. (Nerone Claudio Caesare Aug. Germanico L. Antistio Vetere cos. k. Augustis Q. Iulius Q. f. Qui. Secundus legatus pro praetore hospitium fecit cum decurionibus et colonis colonia Iulia Aug. legionis VII Tupusuctu sibi liberis posterius sequis eosque patrocínio suo tuendos recepit agentibus legatis Q. Caecilio etc.) Allerdings wird in Neronischer Zeit häufiger als früher, besonders im Privatverkehr nach den zurückgetretenen Ordinarien datirt. Indessen wäre auf einem zwar nicht hauptstädtischen, aber doch officiellen, vom kaiserlichen Legaten ausgehenden Documente diese Datirungsweise sehr auffallend. Nicht ganz dasselbe ist es, wenn eine spanische Inschrift verwandten Inhalts CIL 2, 1343 vom 18. Oct. 5 n. Chr. mit der Formel anno Cn. Cinnai Magn. . . die Consuln des ersten Semesters einführt, insofern sie zwar nach den das Jahr bezeichnenden Consuln datirt, dieselben aber nicht als fungirend setzt¹. Uebrigens vereinigt sich mit der afrikanischen Urkunde die Wachstafel n. 109 (atti dell' accad. di Lincei 3, 180), welche noch am 15. October Nero und L. Antistius nennt. Hat Sueton Recht, so ist sie zu den dreien n. 2 n. 30 n. 113 zu stellen, welche die Ersatzwahl nicht berücksichtigen (vgl. *analecta* p. 19). Damit wäre eine Ausnahme mehr gewonnen. Ferner scheint die Abnormität, über welche ich a. a. O. p. 20 gehandelt habe, dass am 1. November Cn. Lentulus Gaetulicus und T. Curtilius Mancina eintraten, durch die andere eines zehnmonatlichen Consulates der Eponymen bedingt zu sein. Endlich sei der Thatsache gedacht, dass auch Claudius im J. 51 zehn Monate fungirte².

¹ Demnach ist, was ich *analecta* p. 18, 1 gegen Mommsen bemerkt habe, im Grunde nicht zutreffend. Ich ward dazu veranlasst durch die Bemerkung Mommsens *Hermes* 12, 127: 'Es ist dies (n. 2 vom 27. Nov. 27) von der ursprünglich abusiven Bevorzugung der das Jahr eröffnenden Consuln das bis jetzt bekannte älteste Beispiel; das früheste bisher gefundene gehört dem J. 44 an (*Staatsr.* 2, 87)'. Dies Beispiel aber datirt entsprechend CIL 2, 1343 VIII k. Octob. anno C. Passieni Crispi II T. Statilio Tauro cos.

² Die vorgetragene Vermuthung wird scheinbar widerlegt durch die Stelle *Senec. ludus* 9 § 2 *primus interrogatur sententiam Ianus pater; is designatus erat in kal. Iulias postmeridianus consul; § 4 proximus inter-*

Das fünfte Consulat Neros, ein nicht ordentliches, fällt in sein Todesjahr (68)¹. An den Worten Suetons Nero 43: consules

rogatur sententiam Diespiter, Vicae Potae filius et ipse designatus consul, der hier ein kurzes Wort gewidmet sei. Borghesi hat opp. 3, 553 hier die suffecti erkennen wollen, welche beim Tode des Claudius (13. Oct. 54) in Function waren, was offenbar unstatthaft ist, da es sich nicht um fungirende Consuln handelt. Mommsens Bemerkung Röm. Staatsr. 2², 81: 'der Verfasser des Pasquills vermeidet es, die für den 1. Jan. 55 bezeichneten Consuln zu nennen, weil einer derselben Nero war', ist in hohem Grade ansprechend. Aber welche Personen hat Seneca im Auge? Eine Persiflage von Leuten des neuen Regiments wäre nach Tendenz und Haltung der ganzen Satire eine Unbegreiflichkeit. Auch würde sich als Folge dieser Annahme die Anomalie herausstellen, dass die Consuln für das zweite Semester des J. 55 unmittelbar nach Claudius' Tode bestimmt wurden. Die aufgeworfene Frage kann, irre ich nicht, beantwortet werden. Wie überhaupt die Scène der himmlischen Senatssitzung von der feinsten Ironie durchzogen ist, — man denke nur an die Anspielungen auf den Charakter des Augustus und Claudius — so tragen auch Ianus pater und Diespiter bestimmte Züge. Jener mit dem Doppelgesicht ist ein höchst verschmitzter Patron (*homo quantumvis vafer qui videt ἅμα πρόσω καὶ ὀπίσω*), der zweite, der Vica Pota Sohn, ein Geldschneider, der civitatulas verkauft (*nummulariolus: hoc quaestu se sustinebat: vendere civitatulas solebat*). Führt der letztere Zug nicht auf eine Creatur des Claudius, der nach Senecas hämischer Versicherung (Iud. 3) die ganze Welt mit dem Bürgerrecht beglücken wollte? So kommt man zur Annahme, dass es bei Claudius' Tod designirte Consuln gab. Derselben widerspricht nicht die Nachricht des Sueton Claud. c. 46: Cum consules designaret, neminem ultra mensem quo obiit designavit, da die Designation für die beiden letzten Monate sehr wohl nachträglich im Laufe des Jahres vorgenommen sein kann. Statt für den 1. November lässt Seneca seine Consuln für den 1. Juli bezeichnet sein, vielleicht der eingangs sich findenden Fiction zu Liebe, dass Claudius anno novo ins Gericht genommen wurde. Eine Corruptel liegt nicht ausser dem Bereiche der Möglichkeit.

¹ Aschbach a. a. O. S. 268 lässt ihn mit Galerius Trachalus am 1. Januar die Fasces übernehmen, vier Monate fungiren und Silius Italicus den Ersatzconsul des Nero sein. — Diese Ansicht hat, so verkehrt sie ist, Sievers' Zustimmung gefunden. Die handschriftlich überlieferten Consullisten wissen nichts von seinem ordentlichen Consulate (Trachalo et italo Chronogr. 354. Italo et Trachalo Idat. Ἰταλικῶ καὶ Τραχάλου Paschalchr. || Silio Italo et Turpiliano Prosper). Dass es höchst bedenklich sei, von dem übereinstimmenden Zeugniß derselben abzuweichen, hat Mommsen in einem anderen Falle (Hermes 3, 126) gezeigt. Und hätten wirklich die Fasten den Silius Italicus für den geächteten Nero

ante tempus privavit honore atque in utriusque locum solus iniiit consulatum quasi fatale esset non posse Gallias debellari nisi a [se] consule hält Mommsen (Röm. Staatsr. 2², 1042 Anm. 3), insofern sie darthun, dass Nero im Laufe des ersten Semesters das Consulat an seine Person brachte, mit Recht fest. Dies wird nicht nur durch die Anspielung des Plinius paneg. 57: fuit etiam qui in principatus sui fine consulatum quem dederat ipse magna ex parte iam gestum extorqueret et raperet, sondern auch durch inschriftliche Zeugnisse bestätigt. Henzen hat bullett. dell' inst. 1874, 6 fg. gezeigt, dass das Arvalfragment are Aug. . . . V passend auf Nero bezogen wird. Ein ordentliches Kaiserconsulat liege hier schwerlich vor, da die Buchstaben die gewöhnlichen seien. Dies sichere die Beziehung auf das J. 68. Nimmt man die Inschriften IN 6855 Nerone V et Tracha . . . und IN 4195 Galerio Trachalo cos. hinzu, so ist einleuchtend, dass Nero zunächst bloss den Silius beseitigt und in Gemeinschaft mit Trachalus das Consulat geführt hat. Es ist an sich möglich, dass er später auch diesen zum Rücktritt zwang, aber durchaus unwahrscheinlich, da er das Consulat auf die Meldung von Galbas Abfall wohl in der zweiten Hälfte des April (Suet. Ner. 40) in einer ausgesprochenen Absicht, quasi fatale esset non posse Gallias debellari nisi a [se] consule, übernahm. Schillers Annahme Nero S. 259, dass die erregten Zeiten des Trachalus Thätigkeit völlig in den Hintergrund drängten und so die unrichtige Angabe des Sueton veranlasst worden ist, hat viel für sich. Bei Sueton ist mit Mommsen *se* jedenfalls zu tilgen. Für den ursprünglichen Orakelspruch muss es wohl vorausgesetzt werden, wenn Nero in der That nur einen Consul beseitigt hat. Ob er bis zu seinem Tode im Amte geblieben ist, steht dahin.

Das Facit: die mit Bestimmtheit auftretenden Angaben des Sueton über die Consulate der Kaiser Tiberius Gaius Claudius Nero sind mehr oder weniger unrichtig oder doch ungenau. Wenn seine Berichte über die Consulate der Flavier¹ mit dem ander-

substituirt, warum ist im J. 41 der gebrandmarkte Name des Gaius stehen geblieben und nicht ein einziges Consulat Domitians ausgelassen? Die Inschrift Gruter 300, 1 . . . alerio Trachalo et Caio Silio Italico und das gewichtvolle Zeugniß des Frontin. de aq. 102 müssen jedes Bedenken beseitigen.

¹ Vesp. 8: acto de Iudaeis triumpho consulatus octo veteri addidit. Tit. 6 collega (patris) in septem consulatibus fuit. Dom. 2: In sex

weitig Bekannten übereinstimmen, so sind sie doch mit nichten geeignet, das gewonnene Ergebniss seiner Unzuverlässigkeit wesentlich zu alteriren. Nicht nur dass er die Flavische Epoche durchlebt hatte, bei den festen Regeln, nach denen die Flavii das Consulat handhabten, war ein Irren kaum möglich. Die Untersuchung kehrt nun zu ihrem Ausgangspunkte zurück.

Die Nachricht des Dio 51, 21, dass Octavian während des Triennium 31 bis 29 das Consulat nicht niederlegte, muss zu Recht bestehen. Wenn die Venusinischen Fasten im J. 29 den Ersatzconsul Valerius Potitus nicht verzeichnen, so fällt diese Auslassung, wie diejenige der municipalen Aedilen im Vorjahre, vermuthlich der schlechten Ueberlieferung zur Last. Dass die in denselben Fasten am 1. Mai und 1. October 31 und am 1. Juli, 13. September und 1. November 30 durchaus einzeln eintretenden *suffecti* auf die zweite Stelle bezogen werden müssen, lässt sich für zwei Fälle mit Evidenz darthun. Einmal setzt der Amiterinische Kalender IN 5750 die Schlacht von Actium (2. Sept. 31) unter das Consulat des Augustus und Titius, der vom 1. Mai bis 1. October fungirt hat (*feriae ex s. c. quod eo die imp. Caes. divi f. Augustus apud Actium vicit se et Titio cos.*). Dann wird der in den Venusinischen Fasten am 13. Sept. auftretende M. Tullius, der Sohn des Redners, von Plutarch Cic. 49: *ὑπατεύων αὐτὸς εἴλετο συνάρχοντα τοῦ Κικέρωνος τὸν υἱόν* ausdrücklich als College des Augustus bezeichnet. Endlich wird man Mommsen zugeben müssen, dass der Gründer des Principates zu sehr Politiker war, um in den entscheidenden Jahren das höchste Gemeindeamt aus der Hand zu geben¹ (s. u. S. 189).

consulatibus non nisi unum ordinarium gessit eumque cedente ac suffragante fratre c. 13: consulatus XVII cepit, ex quibus septem medios continuavit, omnes autem paene titulo tenus gessit, nec quemquam ultra kl. Mai., plerosque ad idus usque Ianuarias.

¹ Es ist hier der Ort, eine mehr scheinbare Schwierigkeit zu erledigen. Die älteren Gelehrten haben auf Dio 52, 42: *τιμητεύσας ὀν τῷ Ἀγρίππᾳ . . . ἐς τοὺς ὑπατευκότας ἄνδρας ἐκ τῶν βουλευτῶν Κλαύδιον τινα καὶ Φούρμιον Γαῖου ἐγκατέλεξεν ὅτι προαποδεδειγμένοι οὐκ ἠδυνήθησαν ἄλλων τινῶν τὰς ἀρχὰς αὐτῶν προκαταλαβόντων ὑπατεῦσαι* fussend den letzten Monaten des J. 29 das Collegium C. Cluvius und C. Furnius zugewiesen. Dio aber redet klärlich von der Verleihung der consularischen Insignien, nicht des Consulates. Wenn Aschbach (a. a. O. 1860 S. 322 fg.) glaubt, Cluvius und Furnius seien für einen Theil des Jahres designirt und später von der Amtsführung ausgeschlossen worden,

Ein Versuch, die Dauer der fünf anderen Consulate des Augustus zu bestimmen, hat zunächst von Sueton abzusehen. Das

so ist dies eine blosse Willkürlichkeit. Um jenem auffälligen Vorgange, der auch für das Verständniss der Augustischen Politik wichtig ist, seine richtige Beziehung zu geben, genügen wenige Worte, da Borghesi opp. 6, 269 fgg., Zumpt a. a. O. p. 20 fgg. und Aschbach a. a. O. die einschlagenden Fragen erörtert haben. Die Abmachungen der Triumvirn und des Sex. Pompeius hinsichtlich der Consulate der J. 34 bis 30, welche Appian b. c. 5, 72. 73 aufbewahrt hat: *ὑπατεύσαι Πομπήιον ἀπόντα δι' ὅτου χρόνοι τῶν φίλων 5, 73 ἀπέφηναν τῆς ἐπιούσης ὑπάτους ἐς τετραεὲς Ἀντώνιον μὲν καὶ Μβωνα πρώτους ἀντικαθιστάτους ὁμοίως Ἀντωνίου ὃν ἂν βούλοιο, ἐπὶ δ' ἐκείνοις Καίσαρά τε καὶ Πομπήιον, εἶτα Ἀηρόβαρβον καὶ Σόσσιον, εἴτ' αὐθις Ἀντωνίων τε καὶ Καίσαρα τρίτον δὴ τότε μέλλοντας ὑπατεύσειν*, kamen, insoweit sie Pompeius angien, in Folge des im J. 38 ausgebrochenen Krieges nicht zur Ausführung. Im J. 34 übernahm M. Antonius mit L. Scribonius Libo das Consulat. Schon am 1. Januar dankte jener zu Gunsten des L. Sempronius Atratinus ab (Dio 49, 39). Im folgenden Jahre gab Octavian am Tage des Antrittes (Jan. 1) das Consulat in die Hand des P. Autronius (Dio 49, 43. App. Illyr. 27). Von Seiten des Antonius ward L. Volcacius bestellt. Unter diesem Jahre nun hat Dio 49, 44 die merkwürdige Notiz: *ὁ Ἀντώνιος . . . Λούκιον Κλαύσιον ποιήσας τε ἅμα ὑπατον καὶ πάυσας . . .* die Borghesi opp. 6, 271 in dem Sinne verstand, dass L. Cluvius zum Nachfolger des Volcacius bestimmt war, aber nicht zum Antritte des Consulates gelangen konnte. Zum Troste habe ihm Antonius ein Consulat im J. 31 versprochen, dies in Folge des Krieges Octavian nicht ertheilen können. Noch im J. 29 habe Cluvius auf der Expectantenliste gestanden. Diese Argumentation Borghesi ist im Wesentlichen gewiss richtig, die Identificirung des von Augustus im J. 29 unter die Consularen eingereichten C. Cluvius mit dem von Dio 49, 44 genannten *Λούκιος Κλαύσιος* ebenso gewiss verkehrt. Abgesehen von der Verschiedenheit der Vornamen, der Legat des Antonius im J. 33 war sicher eine wenn auch sehr kurze Zeit Consul. Anders lässt sich die Wendung *ποιεῖν ὑπατον καὶ παύειν* nicht erklären. Da aber in diesem Falle die Fasten von Venusia, die im J. 33 nicht weniger als sechs suffecti nennen, seinen Namen nicht verschweigen konnten, so hat Zumpt a. a. O. p. 35 die schon bei Panvinus fasti p. 285 (Venetae 1558) sich findende Aenderung von *Κλαούσιος* in *Φλαούσιος* — so heisst in jenen Fasten der consul suffectus vom 1. Mai — mit Recht als sicher angenommen. C. Cluvius und C. Furnius waren von Antonius gemäss der ihm zustehenden Befugniss für das J. 31, in dem er selbst das dritte Consulat antreten sollte, designirt oder doch destinirt; die Aechtung des Patrons durchkreuzte die Aussichten seiner Clienten. Sie waren *ὑπατοι προαποδεδειγμένοι*, als Augustus im J. 29 nach Rom zurückkehrte. Es ist sehr bezeichnend für die von da an geübte Politik der Versöhnlichkeit, dass er den Freunden des Antonius die ornamenta consularia verlieh.

erste Consulat trat er am 19. Sextilis des J. 43 v. Chr. an (Dio 56, 30: *καὶ ὁ μὲν οὕτω τῇ ἐννεακαιδεκάτῃ τοῦ Ἀυγούστου, ἐν ᾗ ποτε τὸ πρῶτον ὑπάτευσε, μετέλλαξε* vgl. Suet. Oct. 100 Macrob. sat. 1, 12). Aus den Colotianischen Fasten CIL 1 p. 466 † emilius

M. Antonius imp. Caesar III vir. r. p. c. ex a. d. V k. Dec. ad pr. k. Ian. sext. in Verbindung mit Appian b. c. 4, 2: *δύο δὲ ἡμέρας ἔωθεν ἐς ἐσπέραν συνιόντες τάδε ἔκριναν ἀποθέσθαι μὲν τὴν ὑπάτον ἀρχὴν, Καίσαρα καὶ Οὐεντίδιον αὐτὴν εἰς τὸ λοιπὸν τοῦ ἔτους μεταλαβεῖν, καινὴν δὲ ἀρχὴν ἐς διόρθωσιν τῶν ἐμφυλίων νομοθετηθῆναι Λεπίδῳ τε καὶ Ἀντωνίῳ καὶ Καίσαρι* etc. folgt, dass er das Consulat vor dem 27. November, dem Geburtstage des triumviratus reipublicae constituendae niederlegte, sehr wahrscheinlich am 26. Nov. Dio 47, 15 lässt ihn irrig erst nach Uebernahme der constituirenden Gewalt abdanken¹. — Vom zweiten Consulate des J. 33, in Betreff dessen Sueton c. 26 Appian Illyr. 27 Dio 49, 43 übereinstimmen, ist oben die Rede gewesen. — Die Dauer des elften Consulats vom J. 23 kann aus dem Latinischen Festverzeichniss CIL 6, 2014, in welchem des Augustus Rücktritt von demselben unter dem 14. Juni bis 15. Juli vermerkt steht, und den von Mommsen (Röm. Staatsr. 2², 772) zum erstenmal wie folgt: Augustus postquam consu]lato se abdicavit tr[ib. pot. annua facta est richtig ergänzten capitulinischen Fasten (CIL 1 p. 441) wenigstens annähernd ermittelt werden. Leider ist das Datum, an welchem die Einführung der Annuität der tribunicischen Gewalt erfolgte, urkundlich nicht bezeugt. Wie Mommsen gezeigt hat, war es wahrscheinlich der 26. Juni 'da allem Anschein nach Augustus' und Tiberius' tribunicische Gewalten von demselben Kalendertag an laufen, ferner Augustus den Tiberius am 26. Juni 4 n. Chr. adoptirte (so nach dem amiterinischen Kalender CIL 1 p. 395; den 27. Juni nennt Velleius 2, 103 oder seine Abschreiber) und gleichzeitig ihm die tribunicische Gewalt übertrug' (Röm. Staatsr. 773 Anm. 4). Für den 27. könnte der Umstand sprechen, dass an demselben Datum im J. 43 nach vorausgegangener Niederlegung des Consulats der triumv. reip. const. seinen Anfang nahm.

¹ ὑπάτους τε τοῦ μὲν Καίσαρος τὴν ἀρχὴν ἀπειπόντος τοῦ δὲ συναρχοντος αὐτοῦ μεταλλάξαντος ἄλλον τέ τινα καὶ τὸν Οὐεντίδιον τὸν Πούπιον καίπερ στρατηγούντα ἀπέδειξαν, ἕς τε τὴν στρατηγίαν αὐτοῦ τῶν ἀγορανομοῦντων τινὰ ἐσήγαγον· καὶ πάντας μετὰ τοῦτο τοὺς στρατηγούς πέντε ἡμέρας ἔτι ἀρχοντας, παύσαντες ἐκεῖνους μὲν ἐς τὰς ἡγεμονίας τῶν ἐθνῶν ἔστειλαν ἑτέρους δὲ ἀντ' αὐτῶν ἀντικατέστησαν (vgl. c. 14).

Aus dem J. 5, in welches das zwölfte fällt, besitzen wir ein Bruchstück der Fasten von Luceria, welches Borghesi opp. 5, 109 commentirt hat. Es lautet nach Mommsens Abschrift und Ergänzung (CIL 1 p. 473):

inus [aed
 imp. caes] August. XII L. [cornelio p. f. sulla cos.
 suf. l. vini]cius L. f. M. n. S[ex. pompeius cn. f. sex. n.
 ser. s]ulpicius C. f. Galba
 nnius L. f. Canul. Crisp. L. h [III vir
 s l. fu . . . [aed.
 c. calvisio] C. f. Sabino L. P[assieno . . . rufo.

Leider folgt aus diesen werthvollen Resten nichts, was unsere Untersuchung wesentlich förderte. Nach einem Zeugnisse des Plinius, der n. h. 7, 13, 60 einen den Acten der Augustischen Zeit entnommeneu Vorgang XII consulatu eius Lucioque Sulla collega a. d. III idus Apriles sich ereignen lässt, war dies Consulat des Augustus mindestens viermonatlich. Eine längere Dauer desselben ist nicht gerade wahrscheinlich, da man annehmen darf, dass bereits in diesem Jahre am 1. Juli die Fasces wechselten (vgl. Röm. Staatsr. 2², 79 Anm. 3). Ist dies richtig, so hatte dieselben in den Monaten Mai und Juni L. Vinicius mit L. Sulla inne. Da ferner vom J. 1 n. Chr. an der Wechsel der Fasces am 1. Juli bezeugt ist (vgl. Röm. Staatsr. 2², 79 Anm. 3), so scheint L. Vinicius für den Kaiser etwa am 30. April eingetreten zu sein. — Das letzte Consulat bekleidete Augustus im J. 2 v. Chr. mit M. Plautius Silvanus. Die tessera CIL 1 p. 749 Floronius Romanus sp. k. Dec. L. Can. Q. Fabr. cos. weist dem December dieses Jahres ein ausserdem res gest. d. Aug. 3, 30 erwähntes Consulpaar zu. Dass Augustus später als sein College Plautius das Consulat niederlegte, ist nach den Worten des Velleius 2, 100: at in urbe eo ipso anno quo magnificentissimis gladiatorii muneris naumachiaeque spectaculis divus Augustus se et Gallo Caninio consulibus dedicato Martis templo animos oculosque populi Romani repleverat. — durchaus sicher. Wahrscheinlich trat L. Caninius Gallus am 1. Juli für M. Plautius Silvanus ein. Mit ihm führte dann Augustus das Consulat, bis er es, wann ist ungewiss, in die Hände des Q. Fabricius niederlegte, der bis zu Ende des Jahres mit L. Caninius fungirte. Die neuerdings von O. Keller vorgetragene Ansicht Westermans, dass bei Phlegon mir. 10: ἄρχοντας Ἀθήνησιν Ἰάσονος ὑπατευόντων ἐν Πρώμῃ Μάρκου Πλα(ν)τίου καὶ Σεξίου Καρμινίου Υἱαίου καὶ Μάρκου Φουλβίου Φλάκκου der Name des Sex. Carminius aus

Αουκιου Καννιου verderbt sei, hat J. Klein durch den Nachweis (Rhein. Mus. 32, 133), dass Carminius der Eponyme des J. 150 ist, endgültig beseitigt.

Wir wenden uns abschliessend nochmals zu Sueton Aug. 26 (s. o. S. 174). Das erste Consulat verwaltete Augustus etwas über drei Monate, das elfte etwa sechs Monate, das zwölfte kann sehr wohl vier-, das dreizehnte neunmonatlich gewesen sein. Das zweite legte er am 1. Januar nieder. Hat Sueton so die Dauer der fünf Consulate, die Augustus ausser den acht jährigen bekleidete, richtig angegeben, so könnte man nicht ohne Grund an der fraglichen Stelle mit leichter Aenderung *octo medios consulatus a tertio ad decimum annuos gessit* schreiben wollen. Indessen ist es offenbar einer gesunden Methode entsprechender, sowohl von dieser Vermuthung als auch von der oben angedeuteten Umstellung von *novissimum* und *tertium* sowie von anderen möglichen Emendationen abzusehen.

Man beachte wohl, wie leichtfertig Sueton gearbeitet hat, wo er Dinge berichtet, von denen er die genaueste Kenntniss haben konnte. Um so mehr wird es Pflicht einer gewissenhaften Geschichtsforschung sein, die vielen Angaben, für die er der einzige Zeuge ist, auf ihre Glaubwürdigkeit hin streng zu prüfen und nöthigenfalls zu verwerfen.

Bonn.

Iulius Asbach.

Zu S. 175 u. 185.

In dem von Mommsen eph. epigr. 4, 192 fg. veröffentlichten Bruchstück der Amiterninischen Fasten sind auch die Consulate der J. 31 u. 30 erhalten: *bellum Acties. class. || cum M. Antonio || imp. Caesar divi f. III M. Valerius Messal. Corvin. || Suf. M. Titius L. f. || Cn. Pompeius Q. f. || 30 M. Licinius Crassus || [suf.] C. Antistius Vetus bell[um classia] r. confect. || [m. t]ullius Cicero || [l. sae]nius L. f. ||*

Beilage.

Tabelle der Consulate der iulisch-claudischen Kaiser.

Kaiser	Eponyme Consulate	Nr.	Jahre		Datum		Belege
			d. Stadt (Varr.)	v. Christ.	des Antrittes	des Rücktrittes	
Augustus († 19. August 14)	57	1	711	43	19. Aug.	26. November	} S. 174 fg. 187 fgg.
		2	721	33			
		3/10	723/730	31/24	} 1. Januar	} 31. December	
		11	731	23			
		12	749	5			
		13	752	2			
Tiberius († 16. März 37)	23	1	771	n. Chr.	} vor 13. Februar	} 31. März	} S. 176 fg.
		2	774	18			
		3	784	21			
				31			
Gaius († 24. Januar 41)	4	1	790	37	} 1. Juli	} 12. September	} S. 177 fg.
		2	792	39			
		3	793	40			
		4	794	41			
Claudius († 13. October 54)	13	1	795	42	} 1. Januar	} 28. Februar	} S. 178 fgg.
		2	796	43			
		3	800	47			
		4	804	51			
Nero († 9. Juni 68)	14	1	808	55	} April	} 31. October(?)	} S. 178 fgg. 180
		2	810	57			
		3	811	58			
		4	813	60			
		5	821	68			